



## Amtsgericht Passau

-Vormundschaftsgericht-

Zengergasse 1, 94030 Passau

Telefon: 0851/394-0/-473; Fax: 0851/394-4062

**Geschäftsnummer: 1 XVII 0528/09**

Passau, 25.06.2009

### Betreuungsverfahren

**Karin**

~~Gruber~~

**Gruber**, geboren am 07.12.1962,  
, 94474 Vilshofen a.d.Donau

- Betroffene -

Ludwig Holzhammer, Bischof-Altmann-Str. 16, 94474 Vilshofen  
a.d.Donau

- vorläufiger Betreuer -

### Beschluß

Die Anträge des Ehemannes Hans-Erich Gruber auf sofortige Aufhebung der Betreuung werden **zurückgewiesen**.

#### G r ü n d e :

Mit Schreiben vom 15.06.2009 und 19.06.2009 beantragte der Ehemann der Betroffenen die Aufhebung des Beschlusses des Amtsgerichts Passau bzw. die sofortige Beendigung der Betreuung. Als Begründung wurde angeführt, dass seine Frau unter dem derzeitigen Aufenthalt leide und mit ihm in der gemeinsamen ehelichen Wohnung in München leben möchte. Eine Kur sei auch von München aus möglich. Beigefügt war ein, von der Betroffenen selbst unterschriebenes Schreiben, worin sie beantragt, ab sofort bei ihrem Ehemann in München leben zu dürfen.

Gemäß § 1908 d Abs. 1 BGB ist die Betreuung aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Dies ist jedoch hier nicht der Fall. Laut ärztlicher Stellungnahme des Oberarztes Dr. Braun des Isar-Amper Klinikums vom 25.05.2009 und 29.05.2009 besteht bei der Betroffenen ein amnestisches Syndrom bei Alkoholabhängigkeit. Dieses Syndrom gehe mit einer ausge-

prägten chronischen Schädigung des Kurzzeitgedächtnisses einher. Das Langzeitgedächtnis sei bei der Betroffenen ebenfalls beeinträchtigt. Darüberhinaus bestünden Störungen des Zeitgefühls und des Zeitgitters. Objektiv habe sich auch eine Hirnsubstanzminderung gezeigt.

Aufgrund dieser ärztlichen Feststellungen geht das Gericht davon aus, dass die Betreuung weiterhin im bisherigen Umfang erforderlich ist. Eine Aufhebung der vorläufigen Betreuung, die bis zum 27.11.2009 befristet ist, kommt deshalb nicht in Betracht. Der Antrag war daher zurückzuweisen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Sie ist beim Amtsgericht Passau oder beim Landgericht Passau einzulegen. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Eine bereits untergebrachte Person kann die Beschwerde auch bei dem für den Unterbringungsort zuständigen Amtsgericht einlegen. Die Beschwerde kann darüber hinaus auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts erklärt werden.

Lößl  
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Passau, 02.07.2009  
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle  
des Amtsgerichts:

*S. aul*

Stempel  
Geschäftsstelle